

Zweckverband zur Wasserversorgung
der Seebachgruppe

Verbandssatzung

i. d. F. vom 01.05.2026

V e r b a n d s s a t z u n g

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung

der Seebachgruppe

Aufgrund der Art. 18 bis 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 8 des Gesetzes vom 24. Juli 2023 (GVBl. S. 385, 586) geändert worden ist, gibt sich der Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe folgende Verbandssatzung:

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Heßdorf.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind die Stadt Erlangen, die Gemeinde Heßdorf, die Gemeinde Großenseebach und der Markt Weisendorf.
- (2) Andere Gemeinden können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsgemäßen Stimmenzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens ein Jahr vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art. 44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst das Gebiet seiner Mitglieder

- a) im Falle der Stadt Erlangen den Stadtteil Dechsendorf und Heusteg
- b) die Gemeinde Heßdorf mit dem gesamten Gemeindegebiet
- c) die Gemeinde Großenseebach mit dem gesamten Gemeindegebiet
- d) im Falle des Marktes Weisendorf nur die Ortsteile Reinersdorf, Neuenbürg und Reuth

§ 4

Aufgaben

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Wasserversorgungsanlage einschließlich der Ortsnetze gemäß den einschlägigen Vorschriften und allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten, die Anlage im Bedarfsfall zu erweitern und bereits vorhandene Ortsnetze zu übernehmen; er versorgt die Endverbraucher mit Trinkwasser, das den einschlägigen rechtlichen Bestimmungen, insbesondere den Vorgaben der Trinkwasserverordnung (TrinkW) entsprechen muss.
- (2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (3) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen Aufgaben zu erfüllen und die notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über.
- (4) Der Zweckverband hat das Recht, anstelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (5) Die Verbandsmitglieder sichern und überwachen in ihrem Gebiet die Versorgungsanlagen des Zweckverbandes nach dessen Richtlinien. Sie halten die für den Feuerschutz eingebauten Anlagenteile auf ihre Kosten gebrauchsfähig.
- (6) Die Ablesung der Wasserzähler und Erhebung der Gebühren ist Aufgabe des Zweckverbandes.

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.
- (2) Die Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, richtet sich nach der in seinem Gebiet vorhandenen Hausanschlüsse, wobei je volle 300 Hausanschlüsse das Recht ergeben, einen Vertreter in die Verbandsversammlung zu entsenden. Jedes Verbandsmitglied entsendet mindestens einen Verbandsrat. Die Berechnung der Zahl der Vertreter, die ein Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsendet, wird alle 6 Jahre, beginnend mit dem 01.05.2026, anhand des festgelegten Verteilungsmaßstabs neu vorgenommen. Änderungen des Verteilungsmaßstabs sind ebenfalls nur zu diesem Zeitpunkt möglich.

Entsendet sind:

- | | |
|-----------------------------------|----------------|
| a) für die Stadt Erlangen | 3 Verbandsräte |
| b) für die Gemeinde Heßdorf | 3 Verbandsräte |
| c) für die Gemeinde Großenseebach | 2 Verbandsräte |
| d) für den Markt Weisendorf | 1 Verbandsrat |

- (3) Jeder Verbandsrat hat einen Stellvertreter für den Fall seiner Verhinderung. Verbandsräte können nicht Stellvertreter sein. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter sind von den Verbandsmitgliedern dem Verbandsvorsitzenden – ist ein solcher noch nicht gewählt der Aufsichtsbehörde – schriftlich zu benennen. Beamte und Angestellte des Zweckverbandes können nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sein.
- (4) Für Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, endet das Amt als Verbandsrat mit dem Ende ihres kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für ihre Stellvertreter. Die anderen Verbandsräte und ihre Stellvertreter werden durch Beschluss der Vertretungsorgane der Verbandsmitglieder bestellt und zwar für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungsorgane,

wenn Mitglieder dieser Organe bestellt sind, andernfalls für sechs Jahre. Die Bestellung nach Satz 2 kann durch Beschluss der Vertretungsorgane aus wichtigem Grund widerrufen werden; sie ist zu widerrufen, wenn ein Verbandsrat, der dem Vertretungsorgan eines Verbandsmitgliedes angehört, vorzeitig aus dem Wahlamt oder der Vertretungskörperschaft ausscheidet. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte weiter aus.

§ 7

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird durch den Verbandsvorsitzenden schriftlich oder elektronisch einberufen.
- (2) Die Einladung muss Tagungszeit und –ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist auf 24 Stunden abkürzen.
- (3) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie ist außerdem einzuberufen, wenn es ein Drittel der Verbandsrätinnen oder Verbandsräte beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

§ 9

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die anwesenden stimmberechtigten Verbandsräte über mehr als die Hälfte der gesamten Stimmen verfügen.

Über andere als in der Einladung angegebenen Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte bzw. deren Stellvertreter erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand

einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.

- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandsatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten. Enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.
- (4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird.

§ 10

Zuständigkeit der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen
 3. die Beschlussfassung über die Haushaltssatzung, über die Nachtragshaushaltssatzungen, über Einwendungen gegen die Haushaltssatzung und die

Nachtragshaushaltssatzungen, sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme von zusätzlichen Krediten während der vorläufigen Haushaltsführung

4. die Beschlussfassung über den Stellenplan, den Finanzplan und dem Investitionsplan
5. die Feststellung der Jahresrechnung und die Entlastung
6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters und die Festsetzung von Entschädigungen
7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse
8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung
9. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Betriebsordnung
10. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern

(2) Die Verbandsversammlung ist außerdem zuständig,

1. für den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken
2. für den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 25.000,00 € mit sich bringen
3. für den Gesamtplan der im Haushaltsjahr oder in mehreren Haushaltsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten
4. die Aufnahme von Darlehen, die Übernahme von Bürgschaften und den Abschluss von Rechtsgeschäften verwandter Art.
5. die Beamtinnen und Beamten des Zweckverbandes ab Besoldungsgruppe A 9 zu ernennen, zu befördern, abzuordnen oder zu versetzen, an eine Einrichtung zuzuweisen, in den Ruhestand zu versetzen und zu entlassen
6. die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Zweckverbandes ab Entgeltgruppe 9a des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst oder ab einem entsprechenden Entgelt einzustellen, höherzugruppieren, abzuordnen oder zu versetzen, einem Dritten zuzuweisen, mittels Personalgestellung zu beschäftigen und zu entlassen.

§ 11

Rechtsstellung der Verbandsräte

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitz und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit für den Zweckverband Entschädigungen nach Maßgabe einer Entschädigungssatzung, die von der Verbandsversammlung beschlossen wird.

§ 12

Wahl des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt. Der Verbandsvorsitzende soll der gesetzliche Vertreter eines Verbandsmitgliedes sein.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben das Amt nach Ablauf der Zeit, für das sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neugewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm im Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen weiteren Aufgaben.
- (3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden unbeschadet des § 10 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbstständigen Erledigung übertragen werden.
- (4) Die oder der Verbandsvorsitzende kann einzelne Befugnisse den Stellvertretungen und in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung Dienstkräften des Zweckverbands oder mit Zustimmung des Verbandsmitglieds dessen vertretungsberechtigtem Organ oder dessen Dienstkräften übertragen.

§ 14

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 15

Haushaltssatzung

- (1) Die Haushaltssatzung enthält
 - a. die Angaben über die Umlagefestsetzung
 - b. die Festsetzung des Höchstbetrages der Kassenkredite
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende gibt den Entwurf der Haushaltssatzung rechtzeitig, jedoch mindestens einen Monat vor dem Beschluss über die Haushaltssatzung, den Verbandsmitgliedern bekannt.
- (3) Die Haushaltssatzung ist mit ihrem Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Haushaltsjahres der Rechtsaufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 20 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt von den Wasserabnehmern Gebühren und Beiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabenrechts
- (2) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Investitionsumlage). Der Umlegungsschlüssel richtet sich nach der Zahl der im Gebiet des jeweiligen Verbandsmitgliedes vorhandenen Hausanschlüsse.
- (3) Der durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckte laufende Finanzbedarf wird auf die Verbandsmitglieder umgelegt (Betriebskostenumlage). Umlegungsschlüssel ist das Verhältnis der im vorletzten Jahr im Gebiet der einzelnen Verbandsmitglieder abgenommenen Wassermengen.

§ 17

Festsetzung und Zahlung der Umlagen

- 1) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltsatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- 2) Bei der Festsetzung der Investitionsumlage ist anzugeben:
 - a) die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfs für die Errichtung, Erweiterung und Erneuerung der Wasserversorgungsanlage
 - b) Bemessungsgrundlage
 - c) Umlagesatz
 - d) die Höhe des Investitionsumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- 3) Bei der Festsetzung der Betriebskostenumlage ist anzugeben:
 - a. die Höhe des durch Gebühren, Beiträge und sonstigen Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs (Umlagesoll);
 - b. die im vorletzten Jahr insgesamt abgenommene Wassermenge (Bemessungsgrundlage);
 - c. der Betriebskostenumlagebetrag, der auf je ____ cbm der im vorletzten Jahr abgenommenen Wassermenge trifft (Umlagesatz);
 - d. die Höhe des Betriebskostenumlagebetrages für jedes Verbandsmitglied.
- 4) Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).
- 5) Die Investitionsumlage und die Betriebskostenumlage werden mit einem Viertel ihrer Jahresbeträge am 10. Jedes dritten Quartalsmonats fällig. Werden sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v.H. für den Monat gefordert werden.
- 6) Ist die Investitionsumlage oder die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige vierteljährliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Rechnungsjahr zuletzt erhobenen Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitszeitpunkt abzurechnen.

§ 18

Geschäftsführung, Kassenführung

Die Geschäfts- und Kassenführung wird im Wege einer gesonderten schriftlichen Vereinbarung gegen Kostenerstattung der Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf übertragen.

§ 19

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen, sodann der Verbandsversammlung vorzulegen.
- (2) Anschließend wird die Jahresrechnung vom Rechnungsprüfungsausschuss innerhalb von 3 Monaten örtlich geprüft. Der Rechnungsprüfungsausschuss wird aus der Mitte der Verbandsversammlung gebildet; er besteht aus drei Verbandsräten.
- (3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.
- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung.
- (5) Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfungsstelle beim Landratsamt Erlangen-Höchstadt.
- (6) Nach der überörtlichen Rechnungsprüfung entscheidet die Verbandsversammlung über die Entlastung.

§ 20

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgeschriebenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Erlangen-Höchstadt anordnen.

§ 21

Besondere Zuständigkeiten der Aufsichtsbehörde

- (1) Die Aufsichtsbehörde kann die Verbandsversammlung einberufen, wenn der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter verhindert sind und die Tagung der Verbandsversammlung unaufschiebbar ist.

- (2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen, und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 22

Auflösung

- (1) Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung bekanntzumachen.
- (2) Findet die Abwicklung statt, so haben die beteiligten Gemeinden das Recht, die auf ihrem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Im Übrigen ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger an die Verbandsmitglieder unter Anrechnung der übernommenen Gegenstände nach dem Verhältnis der von ihnen insgesamt entrichteten Investitionsumlagebeträge zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Investitionsumlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.
- (3) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde, wenn der Zweckverband zum Zeitpunkt seines Ausscheidens aufgelöst werden würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird 2 Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Fall der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruchs eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 23

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.05.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 01.05.1996, zuletzt geändert mit Satzung vom 01.01.2002, außer Kraft.

Heßdorf, xx xx xxxx

Zweckverband zur Wasserversorgung der Seebachgruppe

Axel Gotthardt

Verbandsvorsitzender

ENTWURF